

Ministerium für Verkehr  
Baden-Württemberg  
Abteilung Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur

Stand 2. August 2017

## **ENTWURF**

### **Eckpunkte zur Änderung der VwV Finanzierungsbeteiligung Straßen**

1. Projekte an Bundes- und Landesstraßen, die im Maßnahmenplan des Generalverkehrsplans oder im Bedarfsplan 2016 im Vordringlichen Bedarf stehen, können auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen durch Dritte (kommunale Gebietskörperschaften, Körperschaften des Öffentlichen Rechts oder Zusammenschlüsse mehrerer solcher Partner) geplant werden, wenn sie von der Straßenbauverwaltung absehbar nicht geplant werden können. Dies kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ministers auch für Projekte des Bedarfsplans 2016 im Weiteren Bedarf mit Planungsrecht gelten.
2. Die Planung der Projekte erfolgt durch und auf Kosten der Dritten, eine Rückerstattung der Aufwendungen erfolgt nicht. Die Vor- und Mitfinanzierung von Planungen an Landes- und Bundesstraßen entfällt.
3. Die Planungen sowie die Vergabe durch Dritte sind nach den für den Bundes- und Landesstraßenbau geltenden Vorschriften und Regularien durchzuführen. Die Abstimmung der Planungen mit dem Bund erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.
4. Ziel der Planungen ist die Erlangung des Baurechts. Sämtliche Planungsschritte und -inhalte sowie ergänzende Maßnahmen im Genehmigungsverfahren sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Die Qualitätssicherung der Planungen und Baumaßnahmen wird in einem projektbegleitenden Betreuungskonzept festgelegt.

5. Mehrkosten, die aufgrund fehlender Absprachen zwischen dem Dritten und der Straßenbauverwaltung entstehen, sind von dem Dritten auf eigene Rechnung zu übernehmen.
6. Eine Mitfinanzierung Dritter bei Projekten des Maßnahmenplans für den Bau von Landesstraßen ist mit einer Finanzierungsbeteiligung von mindestens 50 % der Kosten der Baumaßnahmen möglich.
7. Baumaßnahmen an Landesstraßen außerhalb des Maßnahmenplans können im Falle eines überwiegenden kommunalen Interesses durch Dritte geplant und finanziert werden. Für die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung gelten die oben genannten Rahmenbedingungen.
8. Die bei der Straßenbauverwaltung entstehenden Betreuungskosten werden zur Hälfte durch die Dritten nach Maßgabe des Betreuungskonzeptes und zur Hälfte durch das Land getragen.
9. Die für das Projekt verantwortlichen Dritten erhalten die Kostenerstattung des Bundes für die durchgeführten Planungen an Bundesfernstraßen (Zweckausgabenpauschale) nach Auszahlung an das Land anteilig für die von ihnen erbrachten Projektphasen. Die Zweckausgabenpauschale beträgt aktuell maximal 3 % der Baukosten. Erhöhungen dieser Pauschale werden entsprechend an die Dritten weitergegeben.
10. Laufende Fälle von Vor- und Mitfinanzierungen werden entsprechend der VwV Finanzierungsbeteiligung Straßen vom 18. Juni 2009 weitergeführt.